

Stand 23.06.2017

# Statuten des Theaterteams Herzogenbuchsee

## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen 'Theaterteam Herzogenbuchsee' besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege des Laienspiels, insbesondere des Mundarttheaters. Seine Tätigkeit umfasst Theateraufführungen in Herzogenbuchsee und die Durchführung von geselligen Zusammenkünften. Andere Spielorte sind möglich.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

## **Organisation**

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **Mittel**

Art. 5

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Zwecks bestehen aus den Einnahmen der Aufführungen, Spenden und anderen Tätigkeiten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

Art. 6

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und mindestens an einem Theaterabend mitgewirkt haben. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung.

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei den Aufführungen entsprechend ihrer Eignung nach Kräften mitzuwirken und die ihnen vom Vorstand und der Regie übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 8

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt muss durch eine Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres gerichtet werden. Der Vorstand traktandiert die Austrittserklärung an der nächsten Generalversammlung. Der Austritt wird durch die Generalversammlung zur Kenntnis genommen. Ein Ausschluss ist wegen wichtigen Gründen möglich. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen den Zweck des Vereins oder gegen die Aufgaben als Mitglied. Der Vorstand bereitet den Antrag für den Ausschlussentscheid zuhanden der Generalversammlung vor. Dieser wird sodann durch die Generalversammlung mit Mehrheitsentscheid ausgesprochen.

## **Generalversammlung**

### **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie findet jährlich vor der Sommerpause statt; normalerweise im Juni. Dazu werden die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt. Weitere Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Beschlüsse können nur über solche Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

### **Art. 11**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Berichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- alle vier Jahre Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Kenntnisnahme von Austritten
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktivitäten des Theaterteams im kommenden Jahr und über besondere finanzielle Aufwendungen
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Auflösung des Vereins

### **Art. 13**

Wahlen und Abstimmungen sind offen und mit einfachem Stimmenmehr vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

## **Vorstand**

### **Art. 14**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift die notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der

Vorstand selbst. Der Vorstand besteht in der Regel aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und Beisitzern.

#### Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung 2/3 der Mitglieder sich versammelt haben. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind möglich. Über Beschlussfassungen wird Protokoll geführt.

#### Art. 17

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Er vertritt das Theaterteam nach aussen und führt kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die Unterschrift.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor.

Der Sekretär führt die Protokolle, die Aufführungsstatistik, die Mitgliederkontrolle und – in Absprache mit dem Präsidenten – die Einladungen und Korrespondenzen.

Die Beisitzer können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden (z.B. Werbung, Internet-Auftritt, Ticketing, Kartenverkauf oder andere Aufgaben).

### Revisionsstelle

#### Art. 18

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren. Deren Wahl erfolgt alle vier Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### Statutenänderung

#### Art. 19

Die Generalversammlung kann die Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ändern.

### Auflösung

#### Art. 20

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Diese vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. Juni 2017 in Heimenhausen genehmigt und treten auf dieses Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 1976.

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen für Mitglieder und Funktionen meinen sowohl Frauen als auch Männer.

Heimenhausen, den 23. Juni 2017

Der Präsident:



H.R. Siegenthaler

Der Sekretär:



K. Bogo